



Antwort zur Anfrage Nr. 0358/2011 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
betreffend **Hessische Schülerinnen und Schüler an Mainzer Schulen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Es haben weder Gespräche mit der rheinland-pfälzischen Landesregierung noch mit hessischen Kommunen und der hessischen Landesregierung stattgefunden, da eine rechtliche Prüfung des im Antrag Nr. 2257/2010 zur Stadtratssitzung am 8. Dezember 2010 vorgeschlagenen Vorgehens keine Erfolgsaussichten ergeben hat.

Die Aussagen des Rechtsamtes lauten wie folgt:

a) Aufnahme von Verhandlungen mit den Herkunftskommunen der hessischen Schüler über angemessene Kostenbeteiligung an den Kosten des Schulträgers

Fraglich ist zunächst, auf welcher rechtlichen Grundlage eine Kostenbeteiligung der hessischen Herkunftskommunen der Schüler möglich wäre. Für Schüler an rheinland-pfälzischen Schulen finden die Regelungen des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 30.03.2004, in der Fassung vom 22.12.2009 (SchulG RP), Anwendung.

(1) Erstattungsanspruch nach dem SchulG RP

Ein Anspruch der Stadt Mainz als Schulträger auf Erstattung von Kosten des Schulträgers gegenüber den hessischen Herkunftskommunen der Schüler ist im SchulG RP nicht geregelt.

Anders als im hessischen Schulgesetz in der Fassung vom 14.06.2005 (HSchG) kann in Rheinland-Pfalz ein Schulträger auch nicht sogenannte Gastschulbeiträge gegenüber anderen Schulträgern verlangen, aus denen die „Gastschüler“ stammen. Die hessische Erstattungsregelung lautet wie folgt:

**„ § 163  
Gastschulbeiträge**

Die Schulträger, mit Ausnahme des Landes Hessen und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, können für auswärtige Schülerinnen und Schüler Gastschulbeiträge von den Schulträgern verlangen, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben....“

Somit besteht nach der hessischen Gesetzeslage ein Anspruch auf Kostenbeteiligung der Herkunftskommunen in Höhe eines Gastschulbeitrages. Zu beachten ist aber, dass sich eine solche Regelung für „auswärtige Schüler“ nur auf Schulträger

als Herkunftskommunen der Schüler erstrecken kann, die im Bundesland Hessen liegen.

Würde das rheinland-pfälzische SchulG eine entsprechende Regelung beinhalten, könnte auch nach dieser Gesetzeslage die Erstattung nur gegenüber den in Rheinland-Pfalz liegenden Kommunen und nicht gegenüber den im Bundesland Hessen liegenden Kommunen begehrt werden.

Für „...Schüler aus einem anderen Bundesland, die eine Schule in Hessen besuchen,...“ sieht § 164 HSchulG die Regelung vor, dass das Land Hessen den Schulträgern die Beschulungskosten in Höhe der Gastschulbeiträge erstattet.

Es handelt sich bei dieser weitergehenden Regelung nicht um einen Erstattungsanspruch gegenüber den Herkunftskommunen aus dem anderen Bundesland, sondern um einen Ersatzanspruch gegenüber dem Land Hessen. Somit verdeutlicht diese Regelung, dass auch nach dem hessischen Schulgesetz eine Erstattung über die Landesgrenzen hinweg nicht möglich ist, der Kostenausgleich vielmehr auf Landesebene durchzuführen ist.

## (2) Kostenbeitragspflicht als Mitglied eines Schulverbands bzw. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Es könnte mit einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft im Bundesland Hessen aber gemäß § 79 Abs. 1 SchulG RP in Verbindung mit dem Zweckverbandsgesetz (ZVG) entweder ein Schulverband gebildet oder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden.

Im Rahmen eines solchen Verbandes hätten die Mitglieder auch die Pflicht, zur Kostendeckung beizutragen. Nach § 79 Abs. 3 SchulG RP ist Maßstab der Kostenbeitragspflicht jeweils die Zahl der Schüler, für die das Verbandsmitglied ohne Bildung des Schulverbandes als Schulträger zuständig wäre.

Ein Schulverband müsste aber eine gemeinsame Aufgabenerfüllung kommunaler Gebietskörperschaften zum Gegenstand haben, für die Gründe des Gemeinwohls gegeben sind. Im Falle des Schulverbandes besteht diese Aufgabe in der Bestimmung eines Schulträgers auf zwei kommunalen Gebietskörperschaften. Da es vorliegend allein um die Frage der Kostenbeteiligung hessischer Kommunen geht und eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nicht angestrebt wird, scheidet die Bildung eines Schulverbandes aus.

In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 79 Abs. 1 SchulG RP in Verbindung mit § 12 ZVG könnte den hessischen Herkunftskommunen aber das Recht zur Mitbenutzung einer von der Stadt Mainz unterhaltenen Einrichtung mit der entsprechenden Kostenfolge eingeräumt werden.

Losgelöst von der Frage, ob der Abschluss einer solchen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit hessischen Kommunen auch über die Landesgrenzen hinweg möglich wäre, würde das Zustandekommen nach unserer Einschätzung an der erforderlichen Bestätigung durch die Aufsichtsbehörden der beteiligten Gebietskörperschaften scheitern.

Denn der Umstand, dass Schüler die Schulen in angrenzenden Bundesländern besuchen, wird bereits im Finanzausgleich zwischen den Bundesländern berücksich-

tigt. Auch werden die hessischen Schüler im Finanzausgleich innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden Ausgleichsregelungen würden die Aufsichtsbehörden die zahlreichen öffentlichen-rechtlichen Vereinbarungen mit den einzelnen Herkunftskommunen nicht bestätigen.

Nach alledem hat ein Vorgehen der Verwaltung gegen die hessischen Herkunftskommunen der Schüler, die in Rheinland-Pfalz zur Schule gehen, mit dem Ziel der Kostenbeteiligung, keine Aussicht auf Erfolg.

b) Anregung des Abschlusses eines Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Hessen

Auch den Abschluss eines Staatsvertrages zur Kostenregelung für hessische Kinder an Mainzer weiterführenden Schulen mit dem Land Hessen halten wir aufgrund der oben geschilderten, bereits vorhandenen Regelungen des Finanzausgleiches für nicht möglich.

Somit halten wir auch Sondierungsgespräche mit dem Land Rheinland-Pfalz für nicht erfolgversprechend.

Mainz, 15. Februar 2011

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter